

# Stadt Augsburg Referat für Bürgerangelegenheiten, Ordnung, Personal, Digitalisierung und

Stadt Augsburg - Referat 7, 86143 Augsburg

# Öffentlich bekanntgegeben

In Rundfunk, Presse und Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Rathausplatz 1 86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3300 Telefax +49 (0)821 324-3305 ordnungsreferat@augsburg.de www.augsburg.de

**Organisation** 

28.06.2022

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen der Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens

Anlagen:

1 Lageplan "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 1"

1 Lageplan "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 2"

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

- Das Mitführen von Glasbehältnissen, insbesondere Glasflaschen, Gläsern und Krügen, ist in der Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages innerhalb des rot umgrenzten und schraffierten Bereichs der als Anlage beigefügten Lagepläne "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 1" sowie "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 2" untersagt. Die als Anlagen beigefügten Lagepläne "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens - Plan 1" sowie "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens -Plan 2" werden zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
- Von dem Verbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind Bereiche von konzessionierten Freibewirtungsflächen ausgenommen.
- Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zulassen.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.06.2022 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 01.07.2022, 00:00 Uhr bis zum 07.10.2022, 24:00 Uhr.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

1/10

nach Terminvereinbarung

**BIC: AUGSDE77XXX** 

#### Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
- Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o.g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

## Begründung:

#### A. Sachverhalt

Das im März 2020 im Stadtgebiet Augsburg erstmalig nachgewiesene Corona-Virus SARS-CoV-2 ist auch im Sommer 2022 weiterhin präsent, wenngleich die damit einhergehenden Einschränkungen für die Bevölkerung inzwischen im Vergleich zu den Vorjahren weitaus geringer sind. Derzeit steigen die Fallzahlen aufgrund neuer Untervarianten des Virus jedoch erneut an.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein. Das Infektionsgeschehen in Augsburg ist noch nicht abgeklungen, was durch eine 7-Tage-Inzidenz von 388,1 (Stand 28.06.2022) trotz einer Impfquote von 76,7 % belegt wird. Insbesondere Menschen höheren Alters, mit Vorerkrankungen oder unzureichendem Immunschutz sind besonders gefährdet. Diese gilt es weiterhin vor einer Infizierung mit dem Virus SARS-CoV-2 zu schützen.

In den Jahren 2020 und 2021 war zum Frühling und Frühsommer hin ein Rückgang des Infektionsgeschehen festzustellen. Selbige Beobachtung konnte bisweilen auch im Jahr 2022 gemacht werden. Dies wurde zum einen durch die wärmere Jahreszeit, zum anderen durch die umfangreichen und in sämtlichen Bereichen geltenden Schutzmaßnahmen, welche im beruflichen wie auch privaten Umfeld mit umfangreichen Einschränkungen verbunden waren, begründet.

Vor allem in den warmen Frühlings- und Sommermonaten führte dies zu Lockerungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen, so wie es auch momentan der Fall ist. In deren Folge nahmen das öffentliche Nachtleben sowie die Frequentierung der öffentlichen Straßen und Plätze in den Bereichen der Innenstadt der Stadt Augsburg – insbesondere im Bereich der Maximilianstraße und des Herkulesbrunnens - stetig zu. Dies begründete sich in den Vorjahren besonders darin, dass reine Schankwirtschaften und vor allem Diskotheken und Clubs geschlossen und die Plätze in der Außenbewirtung begrenzt waren. Dennoch waren und sind verschiedene Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen wie das grundsätzliche Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m weiter geboten. Zur Wahrung dieser Infektionsschutzmaßnahmen und zur Erweiterung Außenbewirtungsflächen wurde in der Vergangenheit die Maximilianstraße straßenverkehrsrechtlicher Anordnung jeweils donnerstags, freitags und samstags sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr bis 05:00 Uhr für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt. Auch im Jahr 2022 ist eine anhaltend hohe Nachfrage nach gastronomischen Angeboten in der Maximilianstraße zu verzeichnen. Um die damit verbundenen Ansammlungen von Personen zu entzerren und ihnen mehr Platz zu gewähren, ist mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2022 die Umsetzung einer erneuten Teilberuhigung der Maximilianstraße für den (Straßen-) Verkehr im Zeitraum vom 28.04.2022 bis Ende Juli 2022

2/10

Tram: Linien 1 und 2

beschlossen worden, welche mit Entscheidung vom 23.06.2022 bis einschließlich 07.10.2022 fortgeführt wird. Durch die beschlossene Teilberuhigung bietet neben der Straßenfläche insbesondere die Verkehrsinsel rund um den Herkulesbrunnen eine besondere Aufenthaltsqualität und schafft somit eine signifikante Anziehungskraft für Menschenansammlungen.

Die Stadt Augsburg stellte als Sicherheitsbehörde – übereinstimmend mit den Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Schwaben Nord und der Polizeiinspektion Augsburg Mitte – fest, dass es bedingt durch die im unmittelbaren Umfeld des Herkulesbrunnens befindlichen Diskotheken, Bars, Clubs und anderen Lokalitäten während des nächtlichen Ausgehverhaltens an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen mit guter Witterung in den Jahren 2020 und 2021 zu umfangreichen Menschenansammlungen gekommen ist. Die Ellipse um den Herkulesbrunnen hat sich dadurch zu einem starken Anziehungspunkt für viele Stadtbesucher entwickelt. So wurden beispielsweise am 11.06.2021 gemäß dem vorliegenden Polizeibericht im Bereich Herkulesbrunnen / Maximilianstraße / Hallstraße in der Spitze bis zu 2.000 Personen gezählt, welche sich dort zeitgleich aufhielten und sich zum Konsum von erworbenen To-Go-Getränken wie auch mitgeführten Glasbehältnissen niederließen.

Auch gemäß den Erkenntnissen des Ordnungsdienstes der Stadt Augsburg kam es bei stabilen Witterungsbedingungen regelmäßig zur Feststellung von größeren Menschenansammlungen im Bereich des Herkulesbrunnens. Ein nicht unerheblicher Teil der Innenstadtbesucher konsumierte hierbei Getränke aus Glasbehältnissen. Mit ansteigendem Alkoholkonsum und einer damit einhergehenden gesenkten Hemmschwelle aus Teilen der Ansammlung ist regelmäßig umfangreicher Glasbruch durch die selbst mitgebrachten sowie der im To-Go-Betrieb verkauften Glasbehältnisse, wie z. B. Glasflaschen, zu konstatieren. Zum einen wird dieser mutwillig, zum anderen durch Kontrollverlust verursacht. In den seltensten Fällen werden Glasbruch und Scherben vom Verursacher beseitigt, sodass es durch Unachtsamkeit und den vorbenannten Kontrollverlust zu (Schnitt-)Verletzungen kommt.

In der Nacht vom 19.06.2021 auf den 20.06.2021 ereigneten sich im Bereich des Herkulesbrunnens krawallartige Ausschreitungen, welche bundesweit als "Augsburger Krawallnacht" in den Medien Erwähnung fanden. Gegen 21:45 Uhr ereignete sich in Nähe des Herkulesbrunnens eine Körperverletzung, in deren Folge ein Platzverweis erteilt wurde. In diesem Zusammenhang kam es bereits zu einer Körperverletzung gegenüber einem Polizeibeamten. Im Rahmen des polizeilichen Einsatzes kam es aus der Menschenansammlung heraus zu großen Unruhen. Beim Einschreiten der Einsatzkräfte zur Verhinderung einer sich anbahnenden Körperverletzung leisteten die beiden Hauptakteure massiven Widerstand. Die hierdurch ausgelösten Solidarisierungseffekte spitzten sich im weiteren Verlauf der Nacht eklatant zu und ließen die Situation schlussendlich eskalieren. Es kam zu Flaschenwürfen auf die Einsatzkräfte, sodass 15 Polizeibeamte Verletzungen davontrugen. Des Weiteren kam es zu Attacken und Flaschenwürfen auf Einsatzfahrzeuge des Sanitäts- und Rettungsdienstes.

In der Folge wurde für den Zeitraum von 01.04.2022 bis einschließlich 30.06.2022 bereits eine inhaltsgleiche Allgemeinverfügung erlassen, welche einer entsprechenden Evaluation seitens der verschiedenen Fachstellen und einer abschließenden Gesamtbewertung durch den Fachbereich I – Sicherheitsrecht der Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg unterzogen wurde.

Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 16.05.2022 äußert sich dahingehend, dass ein Neuerlass über den 30.06.2022 hinaus befürwortet werde. Wenngleich im Beobachtungszeitraum 01.04.2022 bis 16.05.2022 bisweilen nur eine geringe Anzahl an Verstößen festgestellt wurde, sei hier auf die witterungsbedingt vermehrt genutzte Innengastronomie zu

3/10

nach Terminvereinbarung

verweisen. Auf die Erfahrung der Vorjahre ließe sich jedoch stützen, dass mit steigenden Temperaturen mit größeren Ansammlungen im Bereich der Maximilianstraße und des Herkulesbrunnens zu rechnen sei. Insgesamt kam es im Beobachtungszeitraum in der gesamten Maximilianstraße zu 39 Straftaten, davon neun an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages (23,1%). Bei 25 dieser 39 Straftaten stand der Beschuldigte unter Alkoholeinfluss (64,1%), davon an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages bei sieben von neun Straftaten und somit in 77,8% der Fälle. Die Straftaten ereigneten sich hauptsächlich in der Nähe der in der Maximilianstraße ansässigen Bars bzw. Clubs. Sollte ein Beschuldigter mehrere Straftaten gleichzeitig erfüllt haben (z.B. Beleidigung und Widerstand) wurde dies in der Statistik als eine Straftat gezählt. Daher kann die Anzahl der tatsächlich begangenen Straftaten nach oben hin leicht abweichen. Ein registrierter Verstoß wurde gegen die städtische AlkVVO bzw. gegen die Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen festgestellt, wobei eine höhere Dunkelziffer angenommen werden kann.

Wie die Darstellungen des Polizeipräsidiums Schwaben Nord verdeutlichen, wurden in der Maximilianstraße im Beobachtungszeitraum etwa drei von vier Straftaten unter Alkoholeinfluss an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages begangen. Dies belegt einen deutlichen Hang zur Begehung von Straftaten in diesem Zeitrahmen.

Das Polizeipräsidium Schwaben Nord führte außerdem weiter aus, dass die Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen in der Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens in der Vergangenheit wirksam zur Entzerrung von Menschenansammlungen beigetragen hat. So geht die Behörde davon aus, dass das Glasbehältnisverbot am Herkulesbrunnen andere Bereiche der Partyszene bzw. reguläre Gastronomieangebote attraktiver gestaltet und sich die Besucherströme in der Partyszene hierdurch zumindest in Teilen vom Herkulesbrunnen wegverlagern. Problematische Menschenansammlungen mit den damit einhergehenden Ordnungsund Sicherheitsstörungen werden somit weniger wahrscheinlich - ggf. lassen sich diese auch vollständig verhindern. Eine abschließende Bewertung, in welchem Umfang es zu entsprechenden Verlagerungen kommt, ist jedoch frühestens nach Ablauf einer kompletten "Partysaison" möglich.

Auch abseits der "Augsburger Krawallnacht" sind Flaschenwürfe auf Polizeibeamte zudem nicht ausgeschlossen. So wurde am 30.05.2022 auf ein vorbeifahrendes Streifenfahrzeug in der Maximilianstraße eine Glasflasche geworfen. Dabei handelt es sich fast immer um spontane Taten, bei denen auf solche Wurfgegenstände zurückgegriffen wird, die gerade zur Verfügung stehen. Durch ein entsprechendes Verbot im Bereich des Herkulesbrunnens, an dem im Rahmen der Partyszene immer wieder ein polizeiliches Einschreiten unter unübersichtlichen Einsatzbedingungen erforderlich ist, wird daher die Eigensicherung für die einschreitenden Beamtinnen und Beamten sowie die Kräfte des Ordnungsdienstes erheblich verbessert.

Gemäß der Bußgeldstelle der Stadt Augsburg wurden im Beobachtungszeitraum vom 01.04.2022 bis 30.05.2022 15 Verstöße gegen die Allgemeinverfügung hinsichtlich des Mitführens von Glasbehältnissen festgestellt. Im gesamten Stadtgebiet Augsburg kam es im Beobachtungszeitraum zu 859 Ordnungswidrigkeiten, wobei 60 Ordnungswidrigkeiten im Umfeld der Maximilianstraße begangen wurden. Dies entspricht einem Anteil von 6,98 %. Von den 60 im Umfeld der Maximilianstraße begangenen Ordnungswidrigkeiten weisen 39 Taten einen Alkoholbezug auf, was prozentualen Anteil von 65,00 % gleichkommt. Bei den alkoholbedingten

4/10

Ordnungswidrigkeiten handelt es sich typischerweise um Verunreinigungen, Urinieren und Lärmbelästigungen.<sup>1</sup>

Bei einem Vergleich der Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Schwaben Nord und der Bußgeldstelle der Stadt Augsburg wird deutlich, dass sich der Anteil alkoholbedingter Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten gemessen an der Gesamtzahl der in der Maximilianstraße, insbesondere um den Herkulesbrunnen, erfolgten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten mit 64,1 % bzw. 65,0 % auf einem sehr hohen Niveau befindet.

Die Stellungnahme des Ordnungsdienstes der Stadt Augsburg ergibt, dass sich im Beobachtungszeitraum ein Großteil der Partyszene in den Innenräumen der Gastronomie abspielte, was sowohl durch die uneingeschränkte Wiederöffnung der Clubs und Diskotheken wie auch der Witterung zu begründen ist. Erfahrungsgemäß ziehen die sommerlichen Temperaturen jedoch auch ein Publikum mit sich, das die Innenstadt bewusst und ausschließlich zum Verweilen im öffentlichen Straßenraum aufsucht, um dort eigens mitgebrachte und dadurch günstigere Getränke zu konsumieren. Gerade der Herkulesbrunnen ist aufgrund seiner Wahrnehmbarkeit durch die umliegenden Clubs und Bars Anziehungspunkt. Im Geltungszeitraum der vorangegangenen Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen konnte die Attraktivität der Ellipse um den Herkulesbrunnen gerade an warmen Tagen beobachtet werden. Weiter wird ausgeführt, dass vor Ort mittels Beschilderung auf die Regelungen hingewiesen werde. Des Weiteren konnten die üblichen "Vortrinker" sowie stark alkoholisierte oder aggressive Personen bei den Kontrollen nicht festgestellt werden.

Als Startzeit für diese Allgemeinverfügung werde an den jeweiligen Geltungstagen spätestens 20:00 Uhr vorgeschlagen, da nur so ein effizientes Einschreiten durch Kräfte des Ordnungsdienstes erwirkt werden könne. Zu diesem Zeitpunkt lassen sich verschiedene Situationen noch mit konstruktiven Gesprächen im Dialog lösen, was zu vorgerückter Stunde jedoch aufgrund des Alkoholkonsums nicht mehr möglich sei, sondern vielmehr eine Eskalation befürchten lässt. Zudem führe die stetige Füllung der Verkehrsinsel mit dynamischer Ab- und Zuwanderung regelmäßig zu Glasbruch, was durch Platzmangel, Unachtsamkeit und Alkoholkonsum zu begründen ist.

Das Polizeipräsidium Schwaben Nord, der Ordnungsdienst und der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg führen jeweils aus, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung keine durch Menschenansammlungen verursachten Verunreinigungen festgestellt werden konnten, wodurch eine entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Maßnahmen angenommen werden kann. Zu typischen Verunreinigungen zählen insbesondere Glasbruch, Erbrochenes, Urin, Verpackungsmüll und vor allem Müll aufgrund von alkoholhaltigen Getränken wie To-Go-Becher sowie Schnaps- und Bierflaschen.

Auf Grundlage der vorliegenden und oben angeführten Erkenntnisse wurde die Fortführung der Allgemeinverfügung über den 30.06.2022 hinaus aus Sicht des Polizeipräsidiums Schwaben Nord, des städtischen Ordnungsdienstes und des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg daher ausdrücklich befürwortet.

## B. Rechtliche Begründung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 LStVG) und örtlich

5/10

nach Terminvereinbarung

Tram: Linien 1 und 2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bußgeldverfahren aus dem Bereich des Infektionsschutzes sind ausgenommen

(Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da sich das Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen auf einen Teilbereich innerhalb des Stadtgebietes Augsburg auswirkt.

Das Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen für die in dem beigefügten Plan dargestellten Bereiche unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Gemäß Nr. 23.1. VollzBekLStVG sind Ansammlungen i. S. des Art. 23 LStVG ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder geschlossenen Räumen. Unerheblich dabei ist, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und auf welchen Anlass oder Grund diese zurückzuführen ist. In den vergangenen beiden Jahren kam es an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bei sommerlicher, trockener Witterung in der Maximilianstraße, insbesondere im Bereich um den Herkulesbrunnen regelmäßig zu solchen Ansammlungen.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Nr. 2.2. VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von der Menschenansammlung erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum und Besitz. Die in der Sachverhaltsdarstellung Allgemeinverfügung enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass bereits umfangreicher Glasbruch festgestellt wurde und es aufgrund dessen bereits zu Schnittverletzungen gekommen ist. Erfahrungsgemäß wird gerade in den Sommermonaten von einer Vielzahl von Personen kein geschlossenes Schuhwerk, sondern Sandalen, Flip-Flops und dergleichen getragen. Durch Glasbrüche wird es unweigerlich zu weiteren (schwerwiegenden) Schnittverletzungen kommen. Darüber hinaus können Glasbehältnisse, sofern sie wie bereits geschehen, als gefährliche Wurfgeschosse eingesetzt werden, Verletzungen gravierenden Ausmaßes und einhergehende Folgeschäden verursachen. Entsprechend sind im vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass aufgrund der derzeitigen (Gesamt-) Situation, der sich im Sommer entspannenden pandemischen Lage und der Erfahrungswerte aus den beiden Vorjahren sowie der zahlreichen vorhandenen Gastronomiebetriebe, auch im Jahr 2022 weiterhin umfangreiche Menschenansammlungen im Bereich der Maximilianstraße und insbesondere um den Herkulesbrunnen erwartet werden; durch diese Menschenansammlungen auch weiterhin Glasbehältnise mitgebracht oder im To-Go-Verkauf erworben und mitgeführt werden; die mitgeführten Glasbehältnisse im Falle einer Eskalation als Wurfgeschoss verwendet werden können; es zu Glasbruch kommt und ohne den Erlass eines Glasbehältnisverbots für den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Geltungsbereich es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zu Beschädigung von Eigentum und Besitz kommen wird. Die Auswertung der inhaltsgleichen Allgemeinverfügung in der Zeit von April bis Mai 2022 ergab zudem, dass im

6/10

Geltungsbereich kein Glasbruch bzw. keine starke Vermüllung mehr vorgefunden werden konnten. Insbesondere Glasscherben haben in der Vergangenheit maßgeblich zu konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit, Besitz und Eigentum beigetragen. Bei Ausbleiben der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen wäre somit ein Eintritt von für die Allgemeinheit gefährlichen Situationen wie in den Jahren 2020 und 2021 konkret zu befürchten. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend.

Bei der gegebenen Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkommnisse in der Nacht von 19.06.2021 auf 20.06.2021, ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 8 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Mitführen von Glasbehältnissen, insbesondere Glasflaschen, Gläser und Krüge an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Geltungsbereiches untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbeondere der Besucher des Umfelds des Herkulesbrunnens.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Glasbehältnisverbot in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahmen dar, im Umfeld des Herkulesbrunnens die konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Eigentum und Besitz, abzuwehren. Das Glasbehältnisverbot fördert den legitimen Zweck, konkrete Gefahren für das Leben, die Gesundheit, Eigentum und Besitz, des von Menschenansammlungen ausgehenden Glasbruchs, abzuwehren. Das Umfeld des Herkulesbrunnens stellt eine öffentliche Fläche dar, die zahlreich von Personen(gruppen) der Partyszene aber auch von unbeteiligten Dritten genutzt wird. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird den Menschenansammlungen untersagt in diesen Bereichen Glasbehältnisse mitzuführen, womit es zu keinen solchen konkreten Gefahren, wie Flaschenwürfe oder Schnittverletzungen kommen kann. Gleich geeignete, die Allgemeinheit weniger belastende Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Menschenansammlungen beim Mitführen von Glasbehältnissen bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderes gleich effektives Mittel als das Gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Glasbehältnisverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in den gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärten Lageplänen "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 1" sowie "Glasbehältnisverbot im Bereich des Herkulesbrunnens – Plan 2" definiert und im zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor Ort durch eine umfangreiche und aussagekräftige Beschilderung klar kenntlich gemacht. Die eingezeichneten Flächen aus den Plänen 1 und 2 sind jeweils identisch. Die Verwendung von zwei Plänen dient der Verdeutlichung, insbesondere im Bereich der Grenzverläufe, welche auf Plan 1 durch die genauen Einzeichnungen der Gehwege klar ersichtlich werden. Die Luftbildaufnahmen aus Plan 2 sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern vertrauter, weshalb dieser Plan 1 entsprechend ergänzt. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch die Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Menschansammlungen erwarten werden, umfasst. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung und den beigefügten Lageplänen definierten Bereiche des

7/10

nach Terminvereinbarung

Umfelds des Herkulesbrunnens werden vor allem am Wochenende, an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Abenden unmittelbar vor gesetzlichen Feiertagen von einer Vielzahl von Personen(-gruppen) unterschiedlichen Alters, insbesondere der Partyszene, zum abendlichen und nächtlichen Verweilen in den dortigen Gaststätten, Diskotheken, Bars, Clubs und anderen Lokalitäten genutzt. Der zeitliche Umfang ist sowohl für die Stunden am Abend, als auch in der Nacht erforderlich, um die konkreten Gefahren abzuwehren. Nach einer Mitteilung der Polizeiinspektion Augsburg Mitte aus dem Jahr 2021 führen immer häufiger auftretende "After-Hour-Partys" zu einer Ausweitung der Sicherheitsstörungen in den frühen Morgen bis 08:00 Uhr. Die Gesamtdauer bis zum 07.10.2022 ist für die Anordnung erforderlich, um den Zeitraum, in dem die Maximilianstraße und der Herkulesbrunnen witterungsbedingt stark frequentiert insbesondere Menschenansammlungen zu erwarten sind, vollständig zu erfassen.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch angemessen und damit zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage wurde im Rahmen der Abwägung zugunsten der kollidierenden Rechtsgüter der Allgemeinheit auf Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz und zulasten der uneingeschränkten Ausübung der Allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Glasbehältnisverbot ausgesprochen. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragendem Recht der Allgemeinheit an körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, zu überwiegen. Ein Missverhältnis zwischen Erfolg und Schaden der Anordnung aus Ziffer 1 ist darüber hinaus auch deshalb nicht gegeben, da die zeitliche Festsetzung des Glasbehältnisverbots im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf wärmere Monate begrenzt und zeitlich befristet ist. Der in den Plänen festgelegte Bereich des Verbotes stellt nur einen sehr kleinen Teilbereich des Stadtgebiets und der Innenstadt dar, was einem sehr geringen und vor allem maßvollen Eingriff entspricht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen unter Ziffer 3 wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensgerecht geschaffen.

Bei der getroffenen Anordnung des Glasbehältnisverbot für die Maximilianstraße im Bereich des Herkulesbrunnens in Ziffer 1 handelt es sich unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Ausnahme um einen angemessenen Eingriff. Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten, ist es ohne Weiteres zumutbar, auf Glasbehältnisse zu verzichten.

## C. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere Einsatz- und Sicherheitskräfte, die Nachbarschaft und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung, der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz abzuwehren und vor den durch Glasflaschen ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen und einem Zuwarten bis zur

8/10

abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Glasbehältnisse mitgeführt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und Besitz und die damit verletzten Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert werden und die angestrebte Schutzwirkung somit entfällt. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten. Ferner besteht für die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, Getränke aus Kunststoffgefäßen zu konsumieren.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

9/10

nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0 E-Mail: augsburg@augsburg.de Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2 Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen: Stadtsparkasse Augsburg IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

**BIC: AUGSDE77XXX** 

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Frank Pintsch

Berufsmäßiger Stadtrat



